

**3777/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.04.2002**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Fekter  
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Vorführung eines 16-jährigen Schülers zur Zeugenaussage

Der Erstunterzeichnerin ist folgender Sachverhalt zur Kenntnis gelangt:

Dem 16-jährigen Wiener Schüler Andreas P. wurde im Herbst 2001 das Fahrrad gestohlen. Der Täter konnte in der Folge ausgeforscht werden und es wurde gegen ihn beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 5cE Vr 8390/01, Hv 5469/01 ein Strafverfahren, offenbar wegen §§ 127, 129 StGB eingeleitet.

Der geschädigte Schüler wurde in diesem Verfahren als Zeuge für den 13. 2.2002 geladen; die diesbezügliche Ladung wurde am 5.2.2002 postamtlich hinterlegt. Da sich der Schüler zu diesem Zeitpunkt - es handelte sich um die Woche der Energieferien für das Bundesland Wien - nicht in Wien befand, war die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Behebung der Ladung erfolgte erst nach dem Verhandlungstermin.

Die Mutter des Schülers setzte sich daraufhin sofort mit der zuständigen Geschäftsstelle und in der Folge auch mit dem Richter, Mag. S., telefonisch in Verbindung, der um schriftliche Mitteilung des Sachverhaltes ersuchte und eine neuerliche Ladung ankündigte. Der Schüler selbst schrieb den verlangten Brief und übermittelte ihn am 26.2.2002 an das Gericht.

Auffallend war, daß sich einige Tage nachher Beamte des BPolKoats Penzing bei der Familie meldeten und sich ebenfalls erkundigten, warum der Schüler nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Die Mutter des Schülers erklärte dem Beamten den Sachverhalt und dieser versprach, davon auch den Richter zu verständigen.

Um so überraschender war es, als plötzlich am Morgen des 10. April 2002, gegen 7.00 Uhr, zwei Beamte erschienen und den Schüler zur Vorführung vor das Landesgericht für Strafsachen Wien abholten. Da die Hauptverhandlung offenbar erst für einen späteren Zeitpunkt angesetzt war, wurde er in der Zwischenzeit einfach im Kommissariat, in einem verschmutzten Zellenvorraum alleine festgehalten und dann in das LGSt Wien überstellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Richters im Lichte der Bestimmungen des § 159StPO?
2. Glauben Sie nicht, daß gerade bei der Vorladung von Schülern auf Schulferien Bedacht genommen werden sollte?
3. Wodurch können Sie sich erklären, daß der Richter die Entschuldigung des Schülers in keiner Weise berücksichtigt hat, sondern offenbar ohne weiteres seine Vorführung angeordnet hat?
4. Würden Sie im konkreten Fall von Dringlichkeit im Sinn des letzten Satzes des § 159 StPO sprechen, in dem bereits - unabhängig davon, daß der Schüler den Grund für die Nichtbefolgung der ersten Ladung schriftlich mitgeteilt hat - beim zweiten Mal mit einer Vorführung vorgegangen werden kann?
5. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Vorführung eines 16-jährigen Schülers und seine stundenlange Anhaltung in einem verschmutzten Zellenvorraum auf das Vertrauen dieses Heranwachsenden in den österreichischen Rechtsstaat?
6. Werden Sie das Vorgehen des Richters disziplinarrechtlich prüfen lassen?
7. Werden Sie die Staatsanwaltschaft beauftragen, diesen Vorfall einer strafrechtlichen Prüfung im Sinne des § 303 StGB zu unterziehen?
8. Was werden Sie unternehmen, um solche dem Grundsatz der Verhältnismäßig diametral entgegenstehenden Vorgangsweisen in Hinkunft nach Möglichkeit zu vermeiden?